

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen,  
Berliner Allee 22, 30175 Hannover**

**und**

Titel, Vorname, Name der Ärztin / des Arztes:

---

Anschrift:

---

(nachstehend Poolärztin / Poolarzt genannt)

über die freiwillige Teilnahme am Bereitschaftsdienst als Nichtvertragsarzt gem. § 5a der  
Bereitschaftsdienstordnung der KVN

## **Präambel**

Diese Kooperationsvereinbarung regelt auf der Grundlage von § 75 Abs. 1b Satz 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die freiwillige Teilnahme von Nichtvertragsärzten am organisierten vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst in Niedersachsen. Ein Anstellungsverhältnis zwischen Poolärztin / Poolarzt und KVN wird hierdurch nicht begründet.

## **§. 1 Teilnahme**

Die Poolärztin / der Poolarzt erkennt alle für die vertragsärztliche Versorgung jeweils geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen (z.B. Bereitschaftsdienstverordnung, Abrechnungsanweisung, Disziplinarordnung der KVN in der jeweils gültigen Fassung) sowie die satzungsrechtlichen Bestimmungen der KVN mit den hierzu ergänzenden Richtlinien und Beschlüssen ausdrücklich für sich als verbindlich an, soweit nicht in dieser Kooperationsvereinbarung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst erfolgt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.
- (2) Eine Behandlung / Weiterbehandlung von Patienten durch die Poolärztin / den Poolarzt außerhalb des organisierten Bereitschaftsdienstes zu Lasten der vertragsärztlichen Versorgung ist unzulässig.
- (3) Die Poolärztin / der Poolarzt ist verpflichtet im Dienstplanungsprogramm der KVN (BD-Online) die erforderlichen Angaben und Einträge zu hinterlegen und auf einem aktuellen Stand zu halten.
- (4) Sofern die Poolärztin / der Poolarzt Bereitschaftsdienste übernimmt bzw. zu diesen eingeteilt wurde, hat sie / er diese grundsätzlich persönlich durchzuführen. Der Tausch oder die Übernahme von Diensten mit / von anderen zur Teilnahme am vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst im Bereitschaftsdienstbereich verpflichteten oder berechtigten Ärzten sowie im Falle der Verhinderung eine Vertretung durch andere nach den Vorgaben der Bereitschaftsdienstordnung der KVN zur Vertretung berechnete Ärzte ist zulässig. Mit der Übernahme eines Dienstes ist dieser für die Poolärztin / den Poolarzt verbindlich und sie / er trägt die Verantwortung für diesen Dienst.

## **§ 3 Abrechnung / Kostenbeteiligung**

- (1) Die KVN vergibt an die Poolärztin /den Poolarzt eine Lebenslange Arztnummer (LANR) und eine Betriebsstättennummer (BSNR) zur Abrechnung der von ihr / ihm im organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst erbrachten ärztlichen Leistungen. Die Abrechnung hat quartalsweise im Onlineverfahren gegenüber der KVN zu erfolgen. Eine manuelle Abrechnung ist unzulässig. Der Abrechnung ist jeweils eine unterschriebene Sammelerklärung nach den Vorgaben der jeweils gültigen Abrechnungsbestimmungen der KVN beizufügen.
- (2) Die KVN erhebt auf das Honorar der Poolärztin / des Poolarztes den üblichen Verwaltungskostenbeitrag, die für Vertragsärzte geltenden Umlagen sowie ggf. ein von der Vertreterversammlung der KVN beschlossenes stundenbezogenes Nutzungsentgelt für die Nutzung der Bereitschaftsdienstpraxis. Das Nutzungsentgelt ist jeweils sofort fällig. Die KVN verrechnet das fällige Nutzungsentgelt mit der jeweiligen Honorargutschrift auf dem Honorarkonto.

#### **§ 4 Verordnungen / Formulare**

- (1) Mit Erteilung einer formellen Genehmigung durch die KVN ist die Poolärztin / der Poolarzt berechtigt, im Rahmen der von ihr / ihm im organisierten Bereitschaftsdienst übernommenen Dienste Verordnungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen auszustellen. Entsprechende Verordnungen außerhalb der ihr / ihm übertragenen Bereitschaftsdienste sind untersagt.
- (2) Mit Erteilung einer formellen Genehmigung durch die KVN zur Teilnahme als Poolärztin / Poolarzt am Bereitschaftsdienst ist die Poolärztin / der Poolarzt berechtigt, bei der Firma Paul-Albrechts-Verlag die Formulare zu beziehen, die sie / er im Rahmen der Teilnahme am organisierten ärztlichen Bereitschaftsdienst benötigt und diese bei der Durchführung der ihr / ihm übertragenen Bereitschaftsdienste zu verwenden. <sup>2</sup>Ein Gebrauch dieser Formulare außerhalb der übernommenen Bereitschaftsdienste ist untersagt. Die erstmalige Bestellung kann über die KVN erfolgen.
- (3) Mit Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst als Nichtvertragsarzt ist die Poolärztin / der Poolarzt berechtigt, einen Arztstempel zu beziehen, den sie / er für Verordnungen und die Abrechnung im organisierten Bereitschaftsdienst benötigt. Der Arztstempel muss dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:
  - Vor- und Nachname
  - Berufs- und Fachgebietsbezeichnung
  - Praxis-/bzw. Wohnanschrift des Poolarztes
  - (Mobile) Telefonnummer
  - BSNR
  - LANR

#### **§ 5 Haftung / Unfallversicherungsschutz**

- (1) Eine Haftung der KVN für (Behandlungs-)Fehler der Poolärztin / des Poolarztes oder ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seiner Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Unfallversicherungsschutz durch die KVN besteht für die Poolärztin / den Poolarzt nicht. Dafür hat die Poolärztin / der Poolarzt selbst zu sorgen.

#### **§ 6 Beginn und Kündigung der Kooperationsvereinbarung**

- (1) Die gegenständliche Kooperationsvereinbarung tritt mit Erteilung der Genehmigung der KVN zur freiwilligen Teilnahme am Bereitschaftsdienst in Kraft. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann ohne Angaben von Gründen von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Nichterfüllung oder Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen für die freiwillige und selbstständige Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst der KVN,
- Behandlung / Weiterbehandlung von Patienten durch die Poolärztin / den Poolarzt außerhalb des organisierten Bereitschaftsdienst der KVN,

- Verordnungen der Poolärztin / des Poolarztes zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen außerhalb der von ihm übernommenen Bereitschaftsdienste im ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVN,
- Gebrauch der Formulare durch die Poolärztin / den Poolarzt außerhalb der von ihr / ihm übernommenen Bereitschaftsdienste im ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVN,
- Verstoß der Poolärztin / des Poolarztes gegen die Vorgabe, bei eigener Verhinderung der Dienstwahrnehmung für eine Dienstabgabe, einen Dienstaustausch oder eine Vertretung zu sorgen,
- Strafbare Handlungen der Poolärztin / des Poolarztes im Rahmen der Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst der KVN,
- Strafbare Handlungen der Poolärztin / des Poolarztes, die ihn für eine Teilnahme am organisierten Bereitschaftsdienst der KVN als ungeeignet erscheinen lassen,
- Sonstige Gründe, die eine Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5a Abs. 5 der Bereitschaftsdienstordnung der KVN darstellen

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Kündigung bedürfen der Schriftform. Im Falle einer Kündigung erledigt sich der Genehmigungsbescheid der KVN.

### **§ 7 Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An der Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

---

Ort, Datum

---

Poolärztin / Poolarzt

---

Ort, Datum

---

KVN